



LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN



# **Habilitationsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultät für Physik**

**Vom 15. Januar 2007**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 7 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Habilitationsordnung:



## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Ziel und Zuständigkeit**

§ 1 Ziel der Habilitation

§ 2 Zuständigkeit

### **II. Habilitationsverfahren**

§ 3 Annahmeverfahren

§ 4 Fachmentorat

§ 5 Aufgaben und Status der Habilitandin oder des Habilitanden

### **III. Bewertung der Habilitationsleistung**

§ 6 Zwischenevaluierung

§ 7 Wissenschaftliche Aussprache

§ 8 Bewertung der Habilitationsleistung

§ 9 Feststellung der Lehrbefähigung

§ 10 Umhabilitation

§ 11 Ungültigerklärung

§ 12 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Erziehungsurlaub

### **IV. Übergangs- und Schlussbestimmung**

§ 13 Inkrafttreten

## **I. Ziel und Zuständigkeit**

### **§ 1**

#### **Ziel der Habilitation**

(1) Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, sich für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren und zu diesem Zweck selbständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen.

(2) <sup>1</sup>Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zur Professorin oder zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten (Lehrbefähigung). <sup>2</sup>Das engere Fachgebiet der Habilitation muss an der Fakultät für Physik in Forschung und Lehre hinreichend vertreten sein.

### **§ 2**

#### **Zuständigkeit**

(1) <sup>1</sup>Die Dekanin oder der Dekan führt die Habilitationsakte. <sup>2</sup>Sie oder er hat das Recht und die Pflicht, sich über den Stand des Habilitationsverfahrens zu unterrichten und auf seinen zeit- und ordnungsgemäßen Ablauf hinzuwirken.

(2) <sup>1</sup>Der erweiterte Fakultätsrat (Abs. 3 Satz 2) setzt für jedes Habilitationsverfahren ein Fachmentorat ein. <sup>2</sup>Die Einzelheiten regelt § 4.

(3) <sup>1</sup>Soweit der Fakultätsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, haben alle Professorinnen und Professoren der Fakultät das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken. <sup>2</sup>Diese Personengruppe bildet den erweiterten Fakultätsrat.

## **II. Habilitationsverfahren**

### **§ 3**

#### **Annahmeverfahren**

(1) <sup>1</sup>Als Habilitandinnen oder als Habilitanden können Bewerberinnen oder Bewerber auf Antrag angenommen werden, die

1. ein Studium an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes erfolgreich abgeschlossen haben,

2. berechtigt sind, einen von einer inländischen Universität verliehenen Doktorgrad oder einen von einer ausländischen Universität verliehenen gleichwertigen akademischen Grad zu führen,
3. den Nachweis einer zusätzlichen wissenschaftlichen Qualifikation in dem Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll, erbringen, sofern die Bewerberin oder der Bewerber in einem anderen Fachgebiet promoviert hat und
4. pädagogische Eignung und eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit besitzen.

<sup>2</sup>Eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit im Sinn des Satzes 1 Nr. 4 wird in der Regel durch die herausragende Qualität der Promotion nachgewiesen. <sup>3</sup>Satz 1 Nr. 1 gilt auch dann als erfüllt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach erfolgreichem Abschluss eines Fachhochschulstudiums an einer Universität promoviert worden ist.

(2) <sup>1</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber beantragt bei der Dekanin oder beim Dekan unter Angabe des Fachgebietes, für das sie oder er die Lehrbefähigung anstrebt, die Annahme als Habilitandin oder als Habilitand. <sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise zu den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen,
2. ein Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Werdegangs,
3. ein Bericht über von der Bewerberin oder von dem Bewerber bisher abgehaltene Lehrveranstaltungen und Fachvorträge,
4. ein vollständiges Schriftenverzeichnis der Bewerberin oder des Bewerbers,
5. eine Skizze des Habilitationsprojektes mit Angaben darüber, welche drittmittelfähige Grundausstattung für das Habilitationsprojekt voraussichtlich benötigt wird,
6. einen Nachweis über die Möglichkeit zur Durchführung der Forschungsarbeiten im Rahmen des Habilitationsprojektes,
7. Vorschläge für die Besetzung des Fachmentorats (§ 4 Abs. 1 Satz 2),
8. ein aktuelles amtliches Führungszeugnis oder bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde, sofern die Bewerberin oder der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht und
9. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber an einer anderen Hochschule ein Habilitationsgesuch eingereicht hat und ob ihr oder ihm ein akademischer Grad entzogen worden ist.

(3) <sup>1</sup>Die Dekanin oder der Dekan prüft, ob die in Abs. 2 Satz 2 genannten Unterlagen vollständig vorliegen. <sup>2</sup>Bejahendenfalls legt die Dekanin oder der Dekan den Antrag unverzüglich dem erweiterten Fakultätsrat vor. <sup>3</sup>Der erweiterte Fakultätsrat entscheidet über die Annahme als Habilitandin oder als Habilitand. <sup>4</sup>Die Entscheidung ist der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich durch die Dekanin oder den Dekan schriftlich mitzuteilen. <sup>5</sup>Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) <sup>1</sup>Liegen die in Abs. 2 Satz 2 genannten Unterlagen nicht vollständig vor, fordert die Dekanin oder der Dekan die Bewerberin oder den Bewerber schriftlich unter Nennung einer angemessenen Frist zur Ergänzung der Unterlagen auf. <sup>2</sup>Verstreicht diese Frist ungenutzt, weist die Dekanin oder der Dekan den Antrag unter Nennung dieses Grundes zurück. <sup>3</sup>Hierauf wird die Bewerberin oder der Bewerber bei der Aufforderung zur Ergänzung der Unterlagen hingewiesen.

(5) <sup>1</sup>Die Annahme als Habilitandin oder Habilitand ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind oder wenn ein akademischer Grad entzogen wurde. <sup>2</sup>Ist gegen die Bewerberin oder den Bewerber ein Verfahren anhängig, das die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte, ist die Entscheidung bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens auszusetzen. <sup>3</sup>Kann ein Fachmentorat nicht gebildet werden oder kommt keine Zielvereinbarung im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 zustande oder kann die erforderliche drittmittelfähige Grundausstattung nicht zur Verfügung gestellt werden, ist die Annahme als Habilitandin oder als Habilitand zu versagen oder wieder aufzuheben. <sup>4</sup>Das Habilitationsverfahren gilt damit nicht als gescheitert.

(6) Wer bereits zweimal ein Habilitationsverfahren für das Fachgebiet, für das sie oder er die Lehrbefähigung anstrebt, ohne Erfolg beendet hat, kann nicht als Habilitandin oder als Habilitand angenommen werden.

#### **§ 4 Fachmentorat**

(1) <sup>1</sup>Mit der Annahme als Habilitandin oder als Habilitand setzt der erweiterte Fakultätsrat ein Fachmentorat ein. <sup>2</sup>Für die Besetzung des Fachmentorats hat die Bewerberin oder der Bewerber ein Vorschlagsrecht. <sup>3</sup>Der erweiterte Fakultätsrat ist an die Vorschläge der Habilitandin oder des Habilitanden nicht gebunden.

(2) <sup>1</sup>Das Fachmentorat vereinbart mit der Habilitandin oder mit dem Habilitanden auf der Basis der Skizze des Habilitationsprojekts Art und Umfang der von der Habilitandin oder von dem Habilitanden in Forschung und Lehre zu erbringenden Leistungen (Zielvereinbarung) und unterstützt die Habilitandin oder den Habilitanden bei der Umsetzung der Vereinbarung sowie bei der Sicherstellung einer drittmittelfähigen Grundausstattung durch die Fakultät, soweit sie für die beabsichtigte Arbeit notwendig ist. <sup>2</sup>Die Zielvereinbarung muss die Kriterien für die Zwischenevaluierung (§ 6) und für die Feststellung der für die Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen (§ 8) enthalten. <sup>3</sup>Die Zielvereinbarung kann insbesondere folgende Entscheidungsgrundlagen vorsehen:

1. einen schriftlichen Bericht an das Fachmentorat und dessen Diskussion,
2. die Leistungen in der Lehre, zu deren Bewertung Evaluierungsergebnisse und Lehrkonzepte herangezogen werden können,
3. die Teilnahme an hochschuldidaktischen Fortbildungsmaßnahmen,
4. Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommene Arbeiten,
5. sonstige, den Gepflogenheiten des engeren Fachgebiets entsprechende Leistungen.

<sup>4</sup>Die Zielvereinbarung ist schriftlich abzufassen und wird erst nach Gegenzeichnung durch die Dekanin oder den Dekan wirksam.

(3) <sup>1</sup>Dem Fachmentorat gehören drei Professorinnen oder Professoren oder Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinn des Art. 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz an, von denen mindestens ein Mitglied, höchstens aber zwei Mitglieder das engere Fachgebiet der Habilitation vertritt bzw. vertreten. <sup>2</sup>Mindestens zwei Mitglieder müssen Professorinnen und Professoren der Fakultät für Physik der Ludwig-Maximilians-Universität München sein. <sup>3</sup>Dem Fachmentorat können entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, soweit das Fachmentorat vor der Entpflichtung bzw. vor dem Eintritt in den Ruhestand gebildet wurde. <sup>4</sup>Eine oder einer der Fachmentorinnen oder Fachmentoren kann einer anderen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München oder einer anderen Universität angehören. <sup>5</sup>Das Fachmentorat bestimmt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der nicht das engere Fachgebiet der Habilitation vertreten soll.

(4) In angemessenen Abständen berichtet die Habilitandin oder der Habilitand dem Fachmentorat über ihre oder seine Arbeit.

(5) <sup>1</sup>Das Fachmentorat führt in der Regel nach zwei Jahren eine Zwischen-evaluierung (§ 6) durch. <sup>2</sup>Nach Erbringung der vereinbarten Leistungen schlägt das Fachmentorat dem erweiterten Fakultätsrat die Feststellung der Lehrbefähigung vor (§§ 8, 9).

(6) <sup>1</sup>Das Fachmentorat soll einstimmig entscheiden. <sup>2</sup>Kommt keine einstimmige Entscheidung zustande, genügt grundsätzlich eine mehrheitliche Entscheidung.

(7) <sup>1</sup>Scheidet ein Mitglied aus dem Fachmentorat aus, bestellt der erweiterte Fakultätsrat ein neues Mitglied. <sup>2</sup>Abs. 1 gilt entsprechend.

## **§ 5**

### **Aufgaben und Status der Habilitandin oder des Habilitanden**

(1) Die Habilitandin oder der Habilitand hat die Aufgabe, sich durch Lehr- und Forschungstätigkeit für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.

(2) Habilitandinnen und Habilitanden, die als wissenschaftliche Assistentinnen oder Assistenten oder als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter Mitglieder der Hochschule sind, überträgt die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit dem Fachmentorat die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre.

(3) Soweit Habilitandinnen oder Habilitanden nicht Mitglieder der Hochschule sind, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit dem Fachbereich dafür Sorge, dass die Habilitandin oder der Habilitand sich in der akademischen Lehre qualifiziert und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhält.

(4) <sup>1</sup>Die Habilitandin oder der Habilitand hat eine schriftliche Habilitationsleistung zu erbringen. <sup>2</sup>Diese besteht aus einer Habilitationsschrift oder aus mehreren Fachpublikationen oder zur Veröffentlichung eingereichten Arbeiten mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht (kumulative Habilitationsleistung). <sup>3</sup>Bei einer kumulativen Habilitationsleistung ist eine einleitende Zusammenfassung voranzustellen, in der die Bedeutung der Arbeiten für das engere Fachgebiet erläutert und bei Arbeiten mit mehreren Autoren der Anteil der Bewerberin oder des Bewerbers klargestellt wird. <sup>4</sup>Qualifikationsarbeiten dürfen nicht als schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden.

(5) <sup>1</sup>Die schriftliche Habilitationsleistung muss die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen und einen wesentlichen Beitrag zur Forschung leisten. <sup>2</sup>Die schriftliche Habilitationsleistung kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(6) <sup>1</sup>Der mit der Annahme beginnende Status als Habilitandin oder als Habilitand ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Bewertungsverfahrens und der Feststellung der Lehrbefähigung (§§ 8, 9) begrenzt. <sup>2</sup>Das Fachmentorat soll die Dauer des Status als Habilitandin oder als Habilitand bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere bei Inanspruchnahme von Elternzeit oder eines Beschäftigungsverbots nach der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen sowie bei Habilitandinnen und Habilitanden, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, verlängern. <sup>3</sup>Die Zielvereinbarung ist durch eine Änderungsvereinbarung entsprechend zu ergänzen; § 4 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

### **III. Bewertung der Habilitationsleistung**

#### **§ 6**

#### **Zwischenevaluierung**

(1) <sup>1</sup>In der Regel zwei Jahre nach der Annahme der Habilitandin oder des Habilitanden führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung durch. <sup>2</sup>Auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden kann die Zwischenevaluierung vorgezogen werden. <sup>3</sup>Erklären die Habilitandin oder der Habilitand und das Fachmentorat einstimmig, dass die Erbringung der in der Zielvereinbarung vereinbarten Leistungen in weniger als zwei Jahren abgeschlossen sein wird, entfällt die Zwischenevaluierung.

(2) Das Ergebnis der Zwischenevaluierung ist der Dekanin oder dem Dekan anzuzeigen.

(3) <sup>1</sup>Entsprechen die Ergebnisse der Zielvereinbarung, wird das Habilitationsverfahren fortgeführt, ohne dass es dazu eines besonderen Beschlusses des erweiterten Fakultätsrats bedarf. <sup>2</sup>Sind aufgrund der Zwischenevaluierung Korrekturen der ursprünglichen Zielvereinbarung angebracht, können diese in einer Änderungsvereinbarung festgelegt werden; § 5 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Stellt das Fachmentorat einstimmig fest, dass die für die Zwischenevaluierung vereinbarten Leistungen nicht erbracht sind, und ist davon auszugehen, dass auch die vereinbarten Ziele für die Habilitationsleistung voraussichtlich nicht erbracht werden, hebt der erweiterte Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats auf und beendet damit das Habilitationsverfahren. <sup>2</sup>Die Beendigung des Habilitationsverfahrens wird durch die Dekanin oder den Dekan in einem begründeten und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mitgeteilt.

## **§ 7**

### **Wissenschaftliche Aussprache**

(1) <sup>1</sup>Zur wissenschaftlichen Aussprache (Kolloquium) lädt die Dekanin oder der Dekan auf Vorschlag des Fachmentorats die Habilitandin oder den Habilitanden zu einem öffentlichen wissenschaftlichen Kolloquium ein. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende des Fachmentorats oder eine Vertreterin oder ein Vertreter leitet die Aussprache.

(2) <sup>1</sup>Gegenstand des Kolloquiums ist der Inhalt der Habilitationsarbeit. <sup>2</sup>Die Habilitandin oder der Habilitand soll ihre oder seine Arbeiten darstellen und in größere Zusammenhänge des Fachgebiets einordnen; zugleich soll deutlich werden, dass sie oder er seit der Promotion wesentliche Beiträge auf seinem engeren Fachgebiet erbracht hat. <sup>3</sup>In der anschließenden Diskussion soll die Bewerberin oder der Bewerber die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Diskussion nachweisen.

(3) Die Beurteilung des Kolloquiums durch das Fachmentorat geht in die Bewertung der Habilitationsleistung ein.

## **§ 8**

### **Bewertung der Habilitationsleistung**

(1) Sobald die für die Feststellung der Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen im Sinn von § 4 Abs. 2 erbracht sind, spätestens jedoch nach Ablauf der sich aus § 5 Abs. 6 ergebenden Frist leitet das Fachmentorat unverzüglich eine abschließende wissenschaftliche Begutachtung ein.

(2) <sup>1</sup>Stellt das Fachmentorat fest, dass die Leistungen innerhalb der sich aus § 5 Abs. 6 ergebenden Frist nicht erbracht werden können oder erbracht wurden, kann es der Habilitandin oder dem Habilitanden eine angemessene Nachfrist einräumen.

<sup>2</sup>Die Zielvereinbarung ist entsprechend zu ergänzen; § 6 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Für die abschließende wissenschaftliche Begutachtung durch das Fachmentorat, das auch mindestens zwei externe Gutachten sowie ein weiteres internes Gutachten einholen muss, legt die Habilitandin oder der Habilitand dem Fachmentorat folgende Unterlagen vor, die, soweit es sich nicht um Veröffentlichungen handelt, bei den Akten der Fakultät bleiben:

1. einen aktualisierten Lebenslauf,
2. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen,
3. die notwendigen Exemplare der schriftlichen Habilitationsleistung für die Fachmentorinnen und Fachmentoren sowie gegebenenfalls für die Gutachterinnen und Gutachter,
4. eine Versicherung an Eides Statt, dass die schriftliche Habilitationsleistung selbständig verfasst und die Herkunft des verwendeten oder zitierten Materials ordnungsgemäß kenntlich gemacht ist,
5. eine Erklärung darüber, dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht schon zweimal ein Habilitationsverfahren im gleichen Fach ohne Erfolg beendet hat, ihr oder ihm kein akademischer Grad entzogen worden ist und auch kein Verfahren gegen sie oder ihn anhängig ist, das die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte und
6. Vorschläge zu möglichen Gutachterinnen und Gutachtern.

<sup>2</sup>Gutachterinnen oder Gutachter können auch entpflichtete Professorinnen und Professoren sowie Professorinnen und Professoren im Ruhestand sein. <sup>3</sup>Das Fachmentorat ist an die Vorschläge zu möglichen Gutachterinnen und Gutachtern nicht gebunden.

(4) <sup>1</sup>Das Fachmentorat und die bestellten Gutachterinnen und Gutachter erstellen je ein Gutachten. <sup>2</sup>Die Gutachten sollen innerhalb von zwei Monaten nach Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter vorliegen. <sup>3</sup>Das Fachmentorat schlägt dem erweiterten Fakultätsrat die Feststellung der Lehrbefähigung vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die vereinbarten Leistungen erbracht hat.

(5) <sup>1</sup>Das Fachmentorat kann seinen Vorschlag an den erweiterten Fakultätsrat, die Lehrbefähigung festzustellen, einmalig von der vorherigen Beseitigung von Mängeln abhängig machen. <sup>2</sup>Diese Mängel müssen schriftlich einzeln spezifiziert werden. <sup>3</sup>In diesem Fall kann das Fachmentorat der Habilitandin oder dem Habilitanden aufgeben, diese binnen einer angemessenen Frist, die ein Jahr nicht überschreiten darf, zu überarbeiten. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Frist stellt das Fachmentorat fest, ob die Mängel behoben sind; bestellte Gutachterinnen und Gutachter können beteiligt werden.

<sup>5</sup>Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Die Bewertung der pädagogischen Eignung durch das Fachmentorat stützt sich auf die Leistungen in der Lehre, zu deren Bewertung auch Evaluierungsergebnisse herangezogen werden können. <sup>2</sup>Die wissenschaftliche Aussprache (§ 7) kann bei der Beurteilung der pädagogischen Eignung berücksichtigt werden.

(7) <sup>1</sup>Stellt das Fachmentorat fest, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen nicht erbracht wurden und nicht mehr erbracht werden können, hebt der erweiterte Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats auf; ohne Einräumung einer Nachfrist nach Abs. 2 Satz 1 kann das Fachmentorat diese Feststellung nur einstimmig treffen. <sup>2</sup>Das Habilitationsverfahren ist damit beendet. <sup>3</sup>§ 6 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 9**

### **Feststellung der Lehrbefähigung**

(1) <sup>1</sup>Innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Votums des Fachmentorats entscheidet der erweiterte Fakultätsrat über die Feststellung der Lehrbefähigung. <sup>2</sup>Kommt ein Beschluss über das positive Votum des Fachmentorats innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt.

(2) <sup>1</sup>Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens ist eine Urkunde auszustellen, die von der Rektorin oder dem Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München und von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Physik unterzeichnet wird und das Fachgebiet der Lehrbefähigung ausweist. <sup>2</sup>Sie trägt das Datum der Beschlussfassung des erweiterten Fakultätsrats.

## **§ 10**

### **Umhabilitation**

Der erweiterte Fakultätsrat kann die Lehrbefähigung bei Personen, die die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslands besessen haben, unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen feststellen.

## **§ 11**

### **Ungültigerklärung**

Ergibt sich, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so können die bisher erbrachten Habilitationsleistungen für ungültig erklärt und das Verfahren eingestellt werden.

## **§ 12**

### **Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Erziehungsurlaub**

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum

Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl I S. 206) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

#### **IV. Übergangs- und Schlussbestimmung**

##### **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt mit Wirkung vom 16. November 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung für die Fakultät für Physik der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 11. August 1997 (KWMBI II S. 999), geändert durch die Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Anpassung ihrer Habilitationsordnungen an das Bayerische Hochschulgesetz vom 12. Februar 1999 (KWMBI II S. 942), außer Kraft.
- (3) Für Bewerberinnen und Bewerber, die bei Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung nach der in Abs. 2 genannten Habilitationsordnung zum Habilitationsverfahren zugelassen sind, wird das Habilitationsverfahren nach der in Abs. 2 genannten Habilitationsordnung zu Ende geführt.
- (4) Das gleiche gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die am 1. August 2003 an einer Habilitationsschrift gearbeitet haben und bis zum 31. Januar 2004 der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitteilten, dass sie ihr Verfahren nach der in Abs. 2 genannten Habilitationsordnung fortführen wollen.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 16. November 2006 sowie der Genehmigung durch den Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15. Januar 2007, Nr. IA3-H/744/06.

München, den 15. Januar 2007

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Rektor

Die Satzung wurde am 15. Januar 2007 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 15. Januar 2007 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Januar 2007.